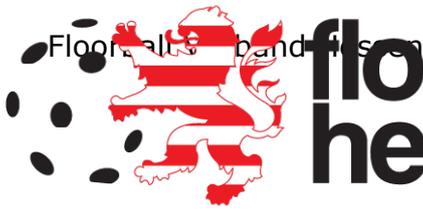


**floorball
hessen**

www.floorball-hessen.de

Finanzordnung (FZO)

Gründungsversammlung	63526 Erlensee	vom 8. März 2008
1. Geänderte Fassung	60487 Frankfurt	vom 25. Juli 2009
2. Geänderte Fassung	35510 Ebersgöns	vom 21. April 2024



§1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt
 - die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes
 - die Zahlungspflichten, insbesondere den Mitgliedsbeitrag, zwischen den Mitgliedern und dem Verband
 - die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre
 - außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes. Sie legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest.

§2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

- 2.1 Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 2.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Jahresabschluss

- 3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und aller Abteilungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 3.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §11 der Verbandssatzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 3.3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der Finanzordnung überwachen.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

Eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person verwaltet die Verbandshauptkasse in der Funktion des Kassenwarts. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.



§5 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

- 5.1 Eine besondere Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
- 5.2 Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied auf währenddessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.
- 5.3 Wird nach Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Ausscheiden des Mitglieds ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten).

§6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Für die Mitgliedschaft im Floorball Verband Hessen wird von jedem Mitglied ein Beitrag entsprechend seiner Mitgliederzahl erhoben. Meldefrist ist der 31.1. des Geschäftsjahres, für welches die Meldung erfolgt, Stichtag ist der 1.1.

6.2 Die Vereine melden die Zahl ihrer Mitglieder jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht.

Der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsvereine im Floorball Verband Hessen beträgt ab dem 01.01.2024 4 Euro pro Person pro Jahr. Ab dem 01.01.2026 beträgt der Mitgliedsbeitrag 2 Euro pro Jahr mehr als Floorball-Verband Deutschland e. V. dies in ihrer Finanzordnung festlegt.

Zusatz: Neumitgliedsvereine im FVH erhalten 50% Nachlass auf den Jahresbeitrag pro Mitglied in den ersten 2 Jahren ihrer Mitgliedschaft.

6.3 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und in der Finanzordnung entsprechend geändert. Dies ist keine Ordnungsänderung als solches.

6.4 Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

§7 Zahlungsverkehr

7.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

7.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.



Folgende Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden:

- Ab 1000,- Euro

(Entscheidung durch den Kassenwart und den 1. Vorsitzenden) Außergewöhnliche Ausgaben werden durch Vorstandbeschluss entschieden.

7.3 Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

7.4 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§8 Eingehen von Verbindlichkeiten

8.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.

8.2 Eine Kreditaufnahme bedarf einen einheitlichen Beschluss des gesamten geschäftsführenden Vorstands.

§9 Entschädigungen

9.1 Allen Vorstandsmitgliedern des Floorball Verband Hessen stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.

9.2 Erstattungsfähige Auslagen sind:

- Portokosten
- Telefonkosten
- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten

9.3 Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,25 pro Kilometer erstattet. Übernachtungskosten müssen vorweg vom Vorstand genehmigt werden.



§10 Zuwendungsbestätigungen / Spendenbescheinigungen

- 10.1 Der Verband ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 10.2 Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

§11 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

11.1 Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens trägt das betroffene Mitglied.

11.2 Folgende Gebühren können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden:

Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen	50 €
Mahngebühren pro Mahnung	10 €
Bearbeitungsgebühren für alle Zahlungsaufforderungen	5 €

11.3 Zwischen Rechnung und Mahnung müssen mindestens 21 Tage, zwischen Mahnung und nächster Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sein.

11.4 Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nicht anders angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

§12 Gebühren für den Spielbetrieb

12.1 Die Höhe der Lizenzgebühren für am Spielbetrieb des FVH teilnehmende Spieler und Teams regeln die Durchführungsbestimmungen (DFB) für den Spielbetrieb.

§13 Verstöße gegen Spiel- und Schiedsrichterordnung

13.1 Verstöße gegen die Spiel- und Schiedsrichterordnung regelt die aktuelle Spielordnung (SPO) des FVH und können entsprechend geahndet werden.

13.2 Bei Strafausspruch muss die SBK/ RSK das Strafmaß und daraus resultierende Bußgelder an die Finanzabteilung kommunizieren, so dass diese den betreffenden Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt werden können.

13.3. Über das endgültige Strafmaß entscheidet die SBK bzw. RSK, ist zu diesem Zeitpunkt keine SBK/RSK im Amt entscheidet der Vorstandsvorstand.



§14 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder für den Verband tätige Mitglieder für die Erledigung von Verbandsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

§15 Inkrafttreten

- 15.1 Diese Neufassung der Finanzordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des Floorball Verbands Hessen am 21.04.2024 beschlossen und tritt am nächsten Kalendertag in Kraft.